

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0131945

Entscheidungsdatum

23.01.2018

Geschäftszahl

4Ob5/18s

Norm

FAGG §8

Rechtssatz

Im Onlineshop sind die relevanten Informationen anzugeben. Nach § 8 Abs 1 FAGG müssen die Angaben vor Abgabe der Bestellung durch den Kunden eingeblendet werden. Das Gesetz stellt darauf ab, dass die nötigen Hinweise unmittelbar vor der Abgabe der Vertragserklärung zu erfolgen haben. Es reicht demnach nicht aus, dass einem Verbraucher die Detailinformationen (irgendwann) während seines Besuchs im Webshop der beklagten Partei bekannt wurden.

Entscheidungstexte

TE OGH 2018-01-23 4 Ob 5/18s

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0131945